

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) Stand: 1. Juni 2016

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV ▶

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

2. Änderung der Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) ▶

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart mitzuteilen.

3. Abrechnung, § 12 StromGVV ▶

3.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

4. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV ▶

Der Grundversorger erhebt monatliche Abschlagszahlungen in der Zeit von Februar bis Dezember. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 3.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV ▶

5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Überweisung
- SEPA Basislastschriftmandat
- SEPA Firmenlastschriftmandat
- Bareinzahlung zu leisten.

5.2. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV ▶

6.1. Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z.B. Abschlagsplan).

6.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Für hierdurch entstandene Kosten werden dem Kunden 5 Euro berechnet. Für jedes Direktinkasso rückständiger Forderungen hat der Kunde 20 Euro zu bezahlen. Die genannten Pauschalen unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer (MWST).

6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sein denn, der Kunde hat die Umstände die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Haftung ▶

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen, die ihre Ursache in einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses haben, können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

8. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV ▶

8.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung, § 20 StromGVV ▶

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Speicherung und Weitergabe von Daten ▶

Die sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gem. den geltenden Vorschriften zum Datenschutz elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Ggf. werden die Daten und Informationen – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben. Dieses Recht der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH wird ausdrücklich vereinbart.

11. Inkrafttreten ▶

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2013.

12. Streitbelegungsverfahren ▶

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH; Uferstraße 36-44, 32108 Bad Salzuflen, Tel: 05222 808-0, Mail: info@stwbs.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten.

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung 20,00 Euro
(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- a) eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnungen spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGVV)

- Einbau Vorkassensystem 25,00 Euro

3. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)

- Mahnung..... 5,00 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso 20,00 Euro
- Telefoninkasso 10,00 Euro

4. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

- Unterbrechung der Versorgung
 - Bei vorhandener Trenneinrichtung..... 40,00 Euro
 - Bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich Aufwandspauschale von 40,00 Euro
 - Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 40,00 Euro
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten.....nach Aufwand, mind. 60,00 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung nicht angetroffen wird 20,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 10,00 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
 - gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
 - gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

Die vorgenannten Beträge, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %).